

## ***Erläuterungen und Transkription: Thomas Dell-George, 2016***

Und zwar hat sich mir ergeben, dass beide Schriftstücke in der Mitte den genau gleichen Text enthalten, nur in der Schreibweise etwas verschieden. Bei diesem „Kernstück“ handelt es sich um eine Schenkungsurkunde, mit der Graf Bertold von Felsberg im Jahr 1253 dem Kloster Breitenau bestimmte Liegenschaften gestiftet hat; diese Liegenschaften sind aufgelistet. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um Besitztümer, die von Rittern, also Angehörigen des Landadels, „besessen“ werden. Die Lehenshoheit über diese Besitztümer geht also mit der Stiftung von den Felsbergern auf das Kloster über, die Lehensleistungen (Zehnt usw.) stehen dem Kloster zu. (Es heißt, im 14./15. Jh. sei Breitenau eines der reichsten Klöster in Hessen gewesen.)

Das Dokument 001 beginnt mit den Worten: „Wir Heinrich von Gottes Gnaden Landgraf des Hessen-landes“ und es enthält in Zeile 2 die Jahreszahl 1344. Weil ich die ersten Zeilen nicht lesen kann, weiß ich nicht, ob Heinrich II. von Hessen die Stiftung bestätigt – oder was er tatsächlich mit seiner Urkunde bezweckt hat. - Ebenso ist mir nicht bekannt, was im Dokument 002 der Anfang (bis Zeile 11) oder auch der Schlussabsatz bedeuten. Nur einzelne Wörter habe ich da oder dort identifizieren können.

Gleichfalls möchte ich noch ein paar Bemerkungen anhängen:

In meiner Übersetzung habe ich Ergänzungen oder Erklärungen in [ ] gesetzt. Hier möchte ich aber noch ausführlicher die Ergänzung „jeglichen Standes“ erklären. Sie beruht auf der Wortwahl im Lateinischen. Denn für den Begriff „alle“ hätte ich nach meinem Schullatein „omnes“ bzw. im Dativ „omnibus“ erwartet, - bis mir klar wurde, dass unser „alle“ = „omnes“ die Gleichheit von Vertragssubjekten voraussetzt, und die ist in der damaligen Gesellschaft gerade nicht gegeben (siehe unten). Deswegen wird stattdessen das Wort „universi“ (im Sinn wohl von „alle verschiedenen Personen“) verwendet, in dem offenbar Gleichheit nicht vorausgesetzt ist. - Aufgefallen ist mir auch, dass es nicht heißt: „allen, die dieses Schriftstück lesen“, dass vielmehr „inspicere“ = „einsehen, ansehen“ gebraucht wird: Für mich erklärt sich dieser Sprachgebrauch schlicht daraus, dass damals viele Honoratioren weder lesen noch Latein verstehen konnten.

In einer Liste mittelalterlicher Ortsnamen heißt es zu „Ringolueshusen / Rengershausen: „Die in dieser Gegend reich begüterte Ritterfamilie von Wolfershausen führte auch im 13. Jahrhundert den Namen von Ringoldeshusen, und zwar gewiss nach einem Orte dieses Namens.“ Das würde mit dem Namen „von Rengolhusen“ als Herren von Malsfeld zusammenstimmen, zumal Wolfershausen (heute Ortsteil von Felsberg) nicht weit entfernt liegt.

„Gumpert von Hohenfels und seine Brüder“ Konrad und Eckhard erscheinen auch in einer Urkunde vom 29. Juli 1249, aus der hervorgeht, dass sie ihre Burg von Sophie von Brabant zu Lehen nehmen mussten. Dem war (laut Google/Wikipedia) eine Fehde vorausgegangen, in der die Hohenfelser sich (vermutlich auf Seiten von Kurmainz, das bis Amöneburg und Fritzlar reichte) gegen Sophie gestellt hatten; sie waren 1248 unterlegen.

Es fällt auf, dass vor viele Namen der Titel „Dominus“ = „Herr“ gesetzt ist; das Gleiche finden wir auch in der sogenannten „Manesse“-Handschrift (Wikipedia: „Codex Manesse“), z.B. „Herr Chunrat von Altstetten“. Darin spiegelt sich die Gesellschaftsstruktur der Zeit: Die Ritter waren „Herren“ in dem Sinn, dass sie ihren „Besitz“ zu Lehen hatten, etwa von einem Grafen; der wiederum war dem König oder Herzog lehenspflichtig. Die ländliche Bevölkerung aber bestand nicht mehr aus freien Bauern, vielmehr war sie „Eigentum“ des „Herrn“. So kommen in der Urkunde des Bertold wiederholt die „homines“ = „Menschen“ vor, die mit der Liegenschaft übereignet werden. („Erste Leibeigenschaft“, gegenüber der Zweiten, besonders im 19. Jh. in Ostdeutschland.)

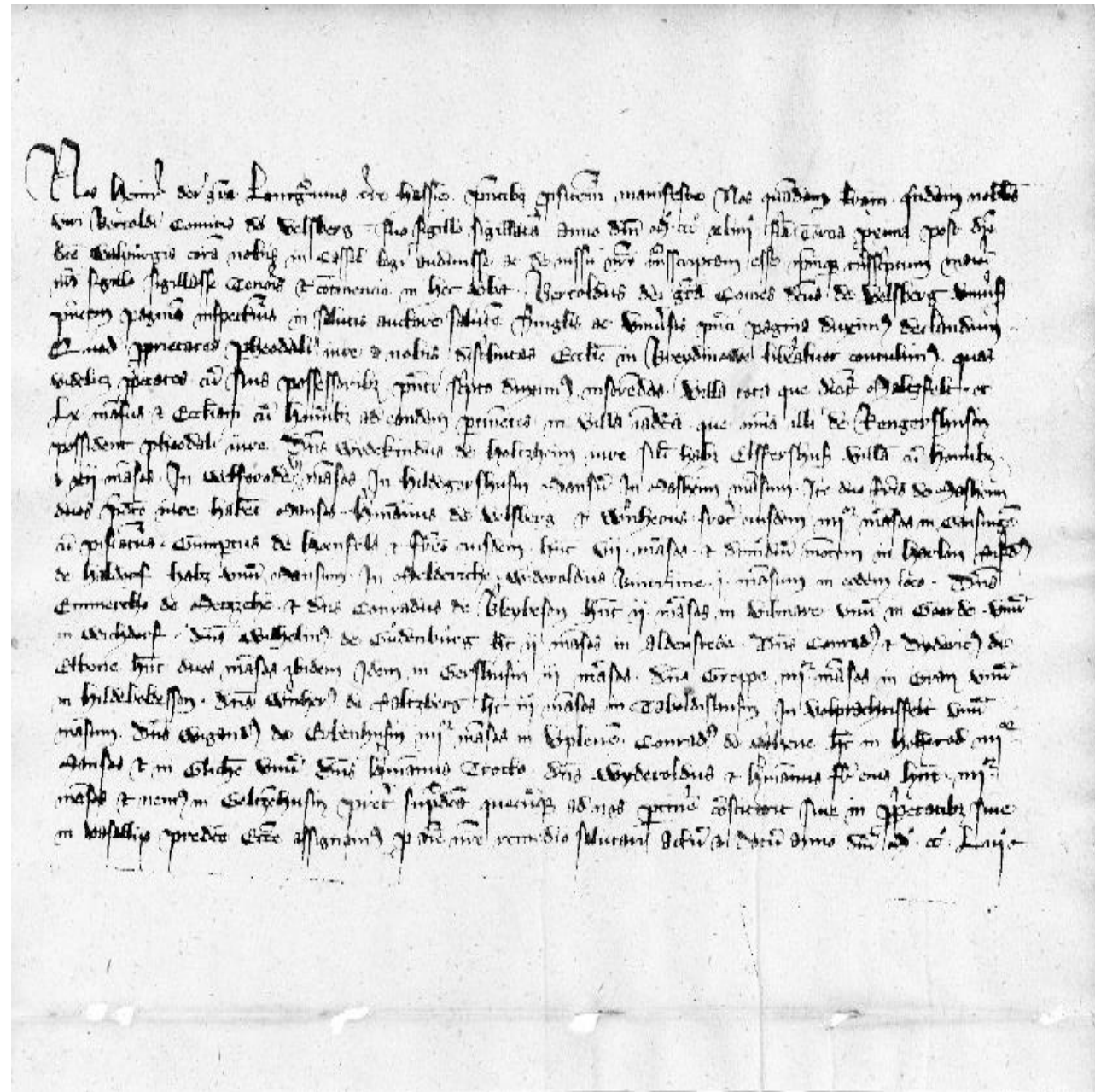
Eine wertvolle Hilfe war es für mich, dass ich nach Entzifferung eines Großteils der Auflistung der Liegenschaften auf einen älteren Druck gestoßen bin, der (allerdings nur) den Text von Bertolds Urkunde wiedergibt.

Hier nun meine „Übersetzung“:

[Wir] Bertold von Gottes Gnaden Graf genannt von Felsberg [wünschen] allen [jedes Standes, weltlich oder geistlich], die auf das vorliegende Blatt Einsicht nehmen [d.h. es lesen oder sich vorlesen oder dolmetschen lassen] Heil in dem, der des Heils Urheber ist [d.i. Christus]. Wir haben beschlossen, mit dem vorliegenden Blatt den Einzelnen und allen [jedes Standes] bekannt zu machen, dass wir die durch uns der Kirche zu Breitenau nach Lehensrecht zugeteilten Besitztümer aus freiem Willen übereignet haben. Eben diese Besitztümer zusammen mit ihren Besitzern haben wir in dem vorliegenden Schriftstück aufzulisten beschlossen.

Das ganze Dorf, das Maltzfeld heißt, sowie sechzig Anwesen und die Kirche mit den Menschen und was dazu gehört in dem genannten Dorf, was alles jene [die Herren] von Rengolhusen nach Lehensrecht besitzen. Herr Widekind von Holzheim hat nach gleichem [ähnlichem] Recht das Dorf Elffershusen mit den Menschen und zwölf Anwesen, in Welferode sechs Anwesen, in Hildegershusen [ein] Anwesen, in Masheim [ein] Anwesen. Ebenso haben die beiden Brüder [Herren] von Masheim zwei Anwesen nach vorgenanntem Recht. Hermann von Felsberg und Wernher sein Bruder [haben] vier Anwesen in Geinsingen mit [dem Recht zu] Fischen [oder: einem Fischteich?]. Gumpert von Hohenfels und seine Brüder haben sieben Anwesen und einen halben Berg in Harlon. Sifrid von Haldorf hat ein Anwesen in Meldriche. Widerold Bintrime [hat] ein Anwesen in derselben Ortschaft. Herr Emmericho von Metzhe und Herr Conrad von Berlebessen haben zwei Anwesen in Vilmare, eines in Goerde, eines in Wichdorf. Herr Wilhelm von Gudenburg hat zwei Anwesen in Aldenstede. Herr[en] Conrad und Diderich von Elbene haben zwei Anwesen ebendort, ebenso in Gershusen drei Anwesen. Herr Groppe [hat] vier Anwesen in Gran, eines in Hildeboldessen. Herr Wernher von Saltzberg hat drei Anwesen in Taboldishusen, in Volprachtesfeld ein Anwesen. Herr Wigand von Erbenhusen [hat] vier Anwesen in Uplenen. Conrad von Werhene hat in Hohenrod vier Anwesen und in Gliche eines. Herr Hermann Trotto, Herr Widerold und sein Bruder Hermann haben vier Anwesen und Wälder in Gelzenhusen.

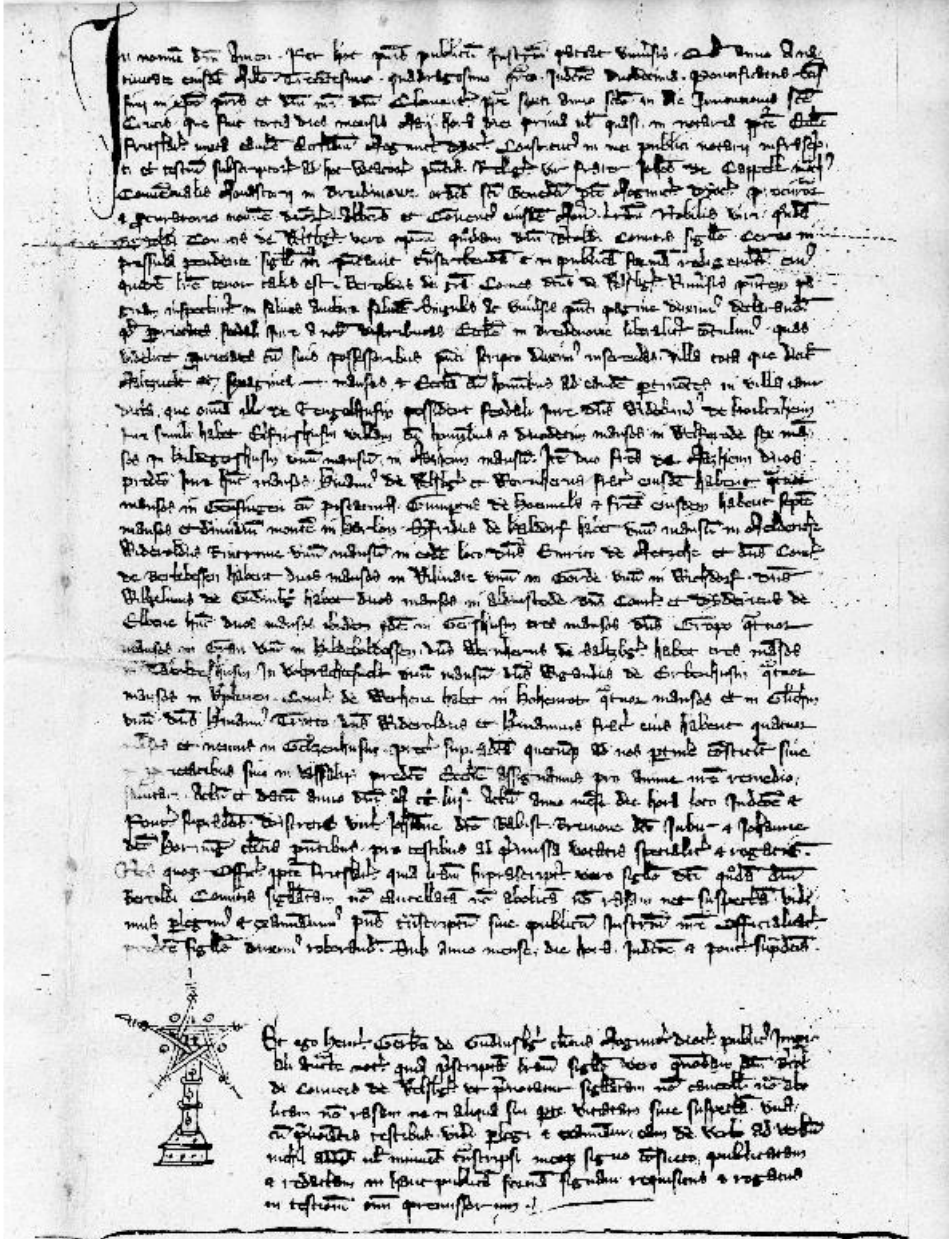
Was über das oben Erwähnte hinaus an Besitztümern oder Lehensrechten uns zusteht, weisen wir der vorgenannten Kirche [d.h. dem Kloster Breitenau] zu zum [ewigen] Heil unserer Seele. Vollzogen und gegeben im Jahr des Herrn Tausend Zweihundert Dreiundfünfzig.



Der lateinischen Text, wie ich ihn rekonstruiert habe:

Bertoldus Dei gratia comes dictus de Velsberg vniversis pr(a)esentem paginam inspecturis in salutis auctore salutem. Singulis ac vniversis pr(a)esenti pagina duximus declarandum Quod proprietates pheodali iure a nobis distributas ecclesia(a)e in Breydinawe liberaliter contulimus. Quas videlicet proprietates cum suis possessoribus presenti scripto duximus inserendas. villa tota qu(a)e dicitur Maltzfelt et lx mansus et ecclesiam cum hominibus ad eandem pertinentes in villa iamdicta (?) qu(a)e omnia illi de Rengolhusen possident pheodali iure. dominus Widekindus de Holtzheim iure simili habet Elffershusen villam cum hominibus et xii mansos. In Welferode vi mansos. In Hildegershusen mansum. In Masheim mansum. Item duo fratres de Masheim duos pr(a)edicto iure habent mansos. Hermannus de Velsberg et Wernherus frater eiusdem iiii mansos in Geinsingen cum piscatura. Gumpertus de Hoenfels et fratres eiusdem habent vii mansos et dimidium montem in Harlon. Sifridus de Haldorf habet unum mansum In melderiche. Wideroldus Bintrime i. mansum in eodem loco. Dominus Emmericho de Metzzehe et dominus Conradus de Berlebessen habent ii. mansos in Vilmare, unum in Goerde, unum in Wichdorf. dominus Wilhelmus de Gudenburg habet ii. mansos in aldenstede. dominus Conradus et Didericus de Elbene habent duos mansos ibidem. Idem in Gershusen iii. mansos. Dominus Groppe iiiior mansos in Gran, unum in Hildeboldessen. Dominus Wernherus de Saltzberg habet iii. mansos in Taboldishusen, In Volprachtesfelt unum mansum. dominus Wigandus de Erbenhusen iiiior mansos in Vplenen. Conradus de Werhene habet in Hohenrod iiiior mansos et in Gliche unum. dominus Hermannus Trotto, dominus Wideroldus et Hermannus frater eius habent iiiior mansos et nemus in Gelzenhusen. pr(a)eter supradicta qu(a)ecumque ad nos pertinere constiterit sive in proprietatibus sive in vasalliis pr(ae)dict(a)e ecclesi(a)e assignamus pro anim(a)e nostr(a)e remedio salutari. Actum et datum anno domini Mo CCo LIIIo.

(Schreibweise meist nach 001)



Transkription: Thomas Dell-George, 2016